



Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren

- Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass Krankheiten und Verletzungen erkannt und unverzüglich angemessene Massnahmen ergriffen werden.
- Grundsätzlich ist bei Krankheit oder Unfall immer eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Bei leichten Gesundheitsstörungen kann die Situation anfangs beobachtet oder eine eigene Behandlung versucht werden, bessert sich die Situation jedoch nicht innert weniger Tage, muss eine Tierärztin oder ein Tierarzt beigezogen werden.
- Schmerzverursachende Eingriffe dürfen grundsätzlich nur unter Schmerzausschaltung und damit nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (Ausnahme Kastration und Enthornen gemäss gesetzlichen Vorgaben).
- Trotz neuer Richtlinien zur Vermeidung von Antibiotikaresistenzen stehen der Tierärztin bzw. dem Tierarzt nach wie vor alle zugelassenen Präparate zur Verfügung. Über den angemessenen Einsatz entscheidet die Tierärztin bzw. der Tierarzt.
- Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen nur zur Schlachtung transportiert werden, wenn sie transportfähig sind, und nur bis zum nächstgelegenen Notschlachtlokal. Die Transportfähigkeit soll durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt bescheinigt werden.

Erkennen

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Der Gesundheitszustand der Tiere soll im Grundsatz mindestens einmal pro Tag überprüft werden (wo nicht anders vorgeschrieben). Dabei ist es wichtig, dass dafür ausreichend Zeit eingeplant wird, um jedes kranke Tier zu erkennen und beurteilen zu können.

Das Beobachten des Verhaltens, der Haltung und äusserer Anzeichen von Krankheit oder Unfall erlauben eine frühzeitige Erkennung von gesundheitlichen Problemen. Je früher ein Problem erkannt und Massnahmen ergriffen werden, desto grösser ist in der Regel die Chance eines erfolgreichen Verlaufs. Damit werden wiederum Kosten und Ertragsausfälle wie auch die Beeinträchtigung und das Leiden für das Tier reduziert.

Angemessene Massnahmen treffen

Dass Tiere krank werden oder Unfälle passieren, lässt sich auch in einer guten Tierhaltung nicht verhindern. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist jedoch dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

Was als „dem Zustand entsprechend“ angemessene Massnahmen sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Wichtige Fragen dazu sind:

- Wie leicht bzw. stark erscheint die Gesundheitsstörung?
- Wie stark ist die Belastung für das Tier?
- Wie schmerzhaft ist es?
- Wie rasch ist die Gesundheitsstörung aufgetreten?
- Wie ist der Verlauf – bleibt es gleich oder wird es besser/schlechter?
- Wie sind die Heilungsaussichten?
- Haben erste eigene Massnahmen eine Verbesserung gebracht?

Die Gesamtsituation im Einzelfall entscheidet, welche Massnahmen angemessen sind. Wichtig ist auch, dass kranke und verletzte Tiere ausreichend Platz, Einrichtungen und Ruhe (z.B. vor Belästigung durch andere Tiere) haben. Damit dies erreicht werden kann, ist u.U. eine Separierung des Tieres notwendig, wobei soziale Aspekte wie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt erhalten bleiben sollen (vorbehalten ist die Tierseuchenbekämpfung). Bei Tieren, die vermehrt liegen, muss der Boden gut eingestreut sein. Zudem ist darauf zu achten, dass auch in der Bewegung eingeschränkte Tiere Futter und Wasser gut erreichen können. Separierte Tiere müssen nach Besserung der Situation umgehend wieder die in der Tierschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Sozialkontakte haben. Ausgenommen davon sind Schweine, welche nach längerem Aufenthalt ausserhalb der Gruppe nicht mehr eingegliedert werden können.

Leichte bzw. deutliche Gesundheitsstörungen

Grundsätzlich ist bei jeder Krankheit bzw. Unfall eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt als Fachperson beizuziehen.

Bei leichten Gesundheitsstörungen kann im Sinne einer Ausnahme die Situation weiter – aufmerksam – beobachtet oder eigene, einfache Behandlungsversuche durchgeführt werden.

Verbessert sich die Situation jedoch nicht rasch (innert 1-2 Tagen), ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Dies gilt auch bei der Anwendung von alternativmedizinischen Therapien. Im Zweifelsfall kann die Tierärztin bzw. der Tierarzt zur Beurteilung beigezogen und das weitere Vorgehen besprochen werden.

Bei deutlichen Gesundheitsstörungen ist in jedem Fall sehr rasch eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Sind die Heilungsaussichten gering, oder bestehen wirtschaftliche Gründe, ist auch eine fachgerechte Tötung oder je nach Voraussetzungen auch eine umgehende Schlachtung eine Möglichkeit (siehe Abschnitt „Schlachten und Töten“).

Beispiele für leichte bzw. deutliche Gesundheitsstörungen sind:

Leicht	Deutlich
Leichte Lahmheit (Tier schont Gliedmasse leicht)	Deutliche Lahmheit (Gliedmasse wird deutlich erkennbar geschont)
Kleinflächige, oberflächliche Wunden ohne Fieber	Grossflächige oder tiefe Wunden, Wunden mit Fieber, nicht heilende oder eiternde Wunden
Leichter Husten oder Durchfall ohne Fieber	Starker Husten oder Durchfall, oder Fieber
Leichter Nabelbruch mit normalem Allgemeinzustand	Nabelbruch mit beeinträchtigtem Allgemeinzustand

Leichte Umfangsvermehrungen ohne Fieber	Deutliche Umfangsvermehrungen mit oder ohne Fieber
Abgelöste Hornschale mit entsprechender Wundversorgung und ohne Komplikationen	Hornabbruch und Hornverletzungen mit Komplikationen
Leichte Verhaltens- oder Handlungsänderung	Apathie oder deutlich unübliche Haltung
Leichter, zeitweiser Schleimhaut- oder Organvorfall (Scheidenvorfall, Nabelbruch) ohne Verletzungen/Entzündung und ohne Komplikationen	Andauernder oder akuter Organvorfall mit Komplikationen
	Knochenbruch
	Festliegen, Hinterhandlähmung
	Komplikationen bei leichten Störungen, ausbleibende Heilung

Die Liste ist nicht abschliessend und dient nur als Anhaltspunkt. Wichtig ist die Beurteilung der Gesamtsituation im Einzelfall (siehe Abschnitt „angemessene Massnahmen treffen“).

Es empfiehlt sich, im Zweifelsfall immer eine Tierärztin oder einen Tierarzt beizuziehen. Erfolgt ein Abwarten oder eine Behandlung unter Aufsicht einer Tierärztin oder einem Tierarzt, trägt diese/r in der Regel die Verantwortung. Wichtig dabei ist, dass die Anweisungen strikte umgesetzt und unerwartete Vorkommnisse (z.B. ausbleibende Besserung) der Tierärztin oder dem Tierarzt unverzüglich gemeldet werden.

Behandlung

Diagnosestellung und Behandlungen sind grundsätzlich der Tierärztin oder dem Tierarzt vorbehalten. Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden (TSchG Art. 16); dies ist insbesondere bei therapeutischen Eingriffen die Tierärztin oder der Tierarzt.

Einfache Behandlungen können durch die Tierhalterin oder den Tierhalter durchgeführt werden. Dazu gehören z.B.

- die Reinigung und Desinfektion einfacher Wunden, Verband anlegen oder wechseln
- das Abtragen von Klauenhorn bei Druckstellen mit Desinfektion und Anlegen eines Klauenverbandes (die Grenze ist die empfindliche und gut durchblutete Lederhaut – geht der Defekt tiefer muss abgebrochen und der Eingriff unter Schmerzausschaltung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt weitergeführt werden)
- Solche Behandlungen sind gleichzeitig im Behandlungsjournal zu dokumentieren

Zudem kann die Tierhalterin oder der Tierhalter bei seinen eigenen Tieren Injektionen durchführen, wenn der durch die Tierärztin oder den Tierarzt dazu ausgebildet wurde.

Bei selbständiger Behandlung gilt, dass bei fehlender rascher Verbesserung der Situation (innert 1-2 Tagen) umgehend eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen ist.

Behandlungsanweisungen der Tierärztin oder des Tierarztes sind vollständig umzusetzen. Bleibt der Behandlungserfolg innert vereinbarter Frist aus, muss die Tierärztin oder der Tierarzt darüber informiert und das weitere Vorgehen besprochen werden.

Es ist nicht legitim, einem Tier aus wirtschaftlichen Gründen eine notwendige Behandlung vorzuenthalten. Alternative Möglichkeiten sind u.U. auch die sofortige Schlachtung oder im

aussichtslosen Fall auch die Tötung (Euthanasie) und Entsorgung. Auf diese Weise wird einem kranken Tier ein unnötig verlängerter Leidensweg erspart.

Korrektter Einsatz von Antibiotika

Im Sinne des Tierwohls und der Tiergesundheit gilt der Grundsatz, einem kranken Tier immer die notwendige Therapie zukommen zu lassen. Welche Therapie, also welche Tierarzneimittel (TAM) dafür eingesetzt werden müssen, entscheiden immer die fachverantwortlichen Personen, also die Tierärztin oder der Tierarzt.

Mit der Tierarzneimittelvereinbarung wird dem Tierhalter ermöglicht, einen Grundstock an TAM für Routinebehandlungen (Wund-, Panaritium-, Euterbehandlungen, einzelne Impfstoffe gemäss stallspezifischem Behandlungsschema etc.) auf Vorrat zu beziehen. Die Tierärztin bzw. der Tierarzt übernimmt die Verantwortung dafür, dass die abgegebenen TAM korrekt gelagert und eingesetzt werden. Der Tierhalter sorgt mit dem Eintrag in das Behandlungsjournal für die vorgeschriebene Buchführungspflicht und somit für die lückenlose Rückverfolgbarkeit.

Um den immer häufiger auftretenden Antibiotikaresistenzen entgegenzuwirken, hat der Bundesrat die „StAR« (Nationale Strategie gegen Antibiotikaresistenzen) ins Leben gerufen. Sie hat das Ziel, neue Resistenzen zu verhindern und deren Übertragung und Verbreitung einzuschränken. Dies hat auch Auswirkungen auf den Einsatz von TAM in der Tiermedizin, nämlich:

- Verbot des vorbeugenden Einsatzes von Antibiotika ohne tierärztliche Begründung
- Verbot der Abgabe von Reserveantibiotika (Cephalosporine, Makrolide, Fluorchinolone) auf Vorrat. Diese Medikamente sind bei der Behandlung resistenter Keime „noch“ wirksam und sollen deshalb nur sehr restriktiv und zurückhaltend eingesetzt werden.

Aber: Die Tierärztin, der Tierarzt darf nach wie vor jedes Antibiotikum mit der entsprechenden fachlichen Begründung bei allen Tierarten einsetzen.

Schlachtung

Die Schlachtung oder Tötung eines Nutztieres stellt eine Alternative zur Behandlung dar.

Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 Abs. 2 TSchV), d.h. Tierhaltende und Transportpersonal müssen im Einzelfall entscheiden, ob ein Tier transportfähig ist, und wenn ja, unter welchen zusätzlichen Anforderungen. Die Fachinformation „Wann ist ein Nutztier transportfähig?“ des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV gibt hier genauer Auskunft. Bei Krank- und Notschlachtungen beurteilt die Tierärztin bzw. der Tierarzt die Transportfähigkeit des Tieres und hält dies, zusammen mit allfälligen Auflagen, auf dem Attest fest. Im Zweifelsfall lohnt sich immer, sich von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt die Transportfähigkeit von Tieren bescheinigen zu lassen.

Verletzte und kranke – aber transportfähige – Tiere dürfen nur ins nächstgelegene Notschlachtlokal transportiert werden.

Krankheiten und Verletzungen müssen auf dem Begleitdokument dokumentiert werden (Art. 24 Abs. 5 VSFK). Es empfiehlt sich, alle Gesundheitsstörungen zu notieren.

In die Normalschlachtung dürfen nur gesunde Tiere gebracht werden. Für kranke und verunfallte Tiere sind die Prozesse für Notschlachtungen einzuhalten. Bei der Notschlachtung steht mehr Zeit zur Verfügung, um die Genusstauglichkeit zu beurteilen. Zudem sind auch intensivere Hygienemassnahmen (Isolierung und Desinfektion nach jeder Schlachtung) vorgesehen.

Verunfalltes Schlachtvieh darf ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben fachgerecht betäubt und entblutet werden, wenn das Tier lebend nicht mehr transportiert werden kann und eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt das Tier beurteilt und ein entsprechendes Attest ausfüllt. Nach der Betäubung und dem Entbluten muss das tote Tier innerhalb von 45 min in das nächstgelegene Notschlachtlokal transportiert werden. Möglich ist auch eine Hofschlachtung zum Eigengebrauch ohne Tierärztliches Attest und Fleischkontrolle; dieses Fleisch darf jedoch nicht an Dritte verkauft oder auf andere Weise abgegeben werden.

Wird ein krankes oder verunfalltes Tier behandelt, kann es nur geschlachtet werden, wenn allfällige Absetzfristen abgelaufen sind. Soll eine Behandlung abgesetzt werden, um die Absetzfristen abzuwarten und damit eine Schlachtung zu ermöglichen, muss berücksichtigt werden, ob dem Tier dadurch nicht unnötig Schmerzen und Leiden zugefügt werden. In einem solchen Fall soll eine Tierärztin oder ein Tierarzt beigezogen werden, um dies zu beurteilen.

Tötung

Ist eine Behandlung aussichtslos bzw. unrentabel oder eine Schlachtung nicht sinnvoll, kann das Nutztier auch umgehend fachgerecht getötet werden. Das Töten eines kranken, verletzten oder lebensschwachen Tieres kann manchmal die beste Lösung sein, um Leiden zu vermindern.

Tiere dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung dieser Tierart aneignen konnten und diese regelmässig töten (Art. 177 Abs. 1 und 1bis TSchV).

Das Töten muss schonend und verzögerungsfrei ablaufen. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod des Tieres führen. Das Tier muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden. Bevor es entsorgt wird, muss der Tod überprüft worden sein (Art. 179 TSchV).

Das Einschläfern von Tieren durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gilt in jedem Fall als tierschutzkonforme Tötungsmethode. Anforderungen an Personen, die Tiere töten, das fachgerechte Vorgehen und erlaubte Methoden finden sich in den Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zum fachgerechten Töten von Geflügel, Tauben und Wachteln (Nr. 16.1), Kaninchen (Nr. 16.2), Schweinen (Nr. 16.4) sowie Rindern, Schafen und Ziegen (Nr. 16.4).

Vorbeugen

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (Art. 5 Abs. 2 TSchV).

Unfälle und Krankheiten verursachen zusätzlichen Aufwand und Kosten. Es ist deshalb nicht nur aus Sicht des Tierschutzes sinnvoll, Ursachen für Unfälle und Erkrankungen zu analysieren und falls möglich die Haltungssysteme zu optimieren (Bewegung, Klima, Fütterung, usw.). Auch das Beiziehen von Beratungs- und Gesundheitsdiensten kann in Betracht gezogen werden, um von Ideen und Erfahrungen zu profitieren.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16.12.2016 (VSFK; SR 817.190)

Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18.08.2004 (TAMV; SR 812.212.27)

Weitere Informationen

Tierschutz

- Fachinformation «Wann ist ein Nutztier transportfähig»: www.blv.admin.ch → Tiere → Transport und Handel → Anforderungen
- Fachinformation 16.4 Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten: www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Rinder bzw. Schafe bzw. Ziegen
- Fachinformation 16.3 Schweine fachgerecht töten: www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Schweine
- Fachinformation 16.2 Kaninchen fachgerecht töten: www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Kaninchen
- Fachinformation 16.1 Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten: www.blv.admin.ch → Tiere → Nutztierhaltung → Geflügel bzw. Tauben bzw. Wachteln

Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln

- www.blv.admin.ch → Tiere → Tierarzneimittel

Schlachtung

- www.blv.admin.ch → Lebensmittel und Ernährung → Lebensmittelsicherheit → Verantwortung → Schlachtbetriebe